Satzung der Gemeinde Süderholz über den B-Plan Nr. 6 "Golfanlage Süderholz" in Kaschow

ENTWURF

Teil A - Planzeichnung

M 1 : 2.500

Kreis Nordvorpommerm, Gemeinde Süderholz, Gemarkung Kaschow, Flur 1

Entstehungsvermerk:
Auszug aus den Flurkarten Gemarkung Kaschow, Flur 1,

Aufgrund des § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Neufassung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141) sowie nach § 86 der Landesbauordnung M-V (LBauO M-V) vom 6. Mai 1998 (GVOBl. M-V Nr. 16 S. 468) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom .... folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 6 "Golfpark Kaschow" bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen.
Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 23.01.1990 sowie die Planzeichenverordnung (PlanzV) vom 18.12.1990.

Das südlich der Ortslage Kaschow liegende Teilplangebiet wird ausgehend von der Südgrenze eingefasst:
- Stadtwald Grimmen als südwestliche Grenze,
- Landesstraße L 30 als nordwestliche Grenze,
- Alleegeprägte Kreisstraße K 20 und bebaute Ortslage Kaschow als nordöstliche Grenze,
- vorhandener in Nord-Süd-Richtung verlaufende Wirtschaftsweg als östliche Grenze.

Das nordöstlich der Ortslage Kaschow liegende zweite Teilplangebiet wird ausgehend von der Südgrenze eingefasst:
- bebaute Ortslage Kaschow und Kreisstraße K 20 als südwestliche Grenze,
- vorhandener, fast in Nord-Süd-Richtung verlaufender, jedoch ungenutzter Wirtschaftsweg als west- und nordwestliche Grenze,
- Forstbereich Heidenholz mit angrenzenden Asckerflächen als nordöstliche Grenze.

Zeichenerklärung

Art der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 11 BauNVO)

SO GOLF — Sonstiges Sondergebiet "Golf" (§ 11 BauNVO) mit der Zweckbestimmung Golfgebäude

Maß der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1, Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

GRZ 0,6 — Grundflächenzahl (§ 19 BauNVO)

I – II — Zahl der Vollgeschosse im Höchstmaß (§ 20 BauNVO)

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 und 23 BauNVO)

o — offene Bauweise (§ 22 BauNVO)

Baugrenze (§ 23 BauNVO)

Grünflächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

Grünfläche

privat — Private Grünfläche

Zweckbestimmung Golfplatz

Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft den Hochwasserschutz und die Regelungen des Wasserabflusses
(§ 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB)

Wasserflächen

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 BauGB)

Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe a) BauGB)

Baum, Anpflanzung

Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe b) BauGB)

Baum, Erhaltung

GB — Geschütztes Biotop

Sonstige Planzeichen

Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)

ST — Umgrenzung von Flächen für Stellplätze (§ 9 Abs. 1 Nr. 22 BauGB)

Ein- und Ausfahrten und Anschluss anderer Flächen an die Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Umgrenzung der Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

Darstellung ohne Normcharakter

Waldabstandsstreifen (50,0 m) (§ 20 LWaldG M-V)

Wetterschutzhütten / Verpflegungsstation / Abschlaghütte

Steg / Brücke

20 kV — Stromfreileitung 20 kV

vorhandene Flurstücksgrenzen

vorhandene bauliche Anlagen

57/2 — Flurstücksnummer

—7— Höhenlinie mit Höhenangabe in mHN

Höhenbezugspunkt: Oberkante Deckel Abwasserpumpstation

Nachrichtliche Übernahme:

Richtfunkstrecke der Bundeswehr, zulässige Bauhöhe max. 76 m üb. NN (§ 9 Abs. 6 BauGB)

Umgrenzung von Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind (§ 9 Abs. 6 BauGB i.V.m. § 31 Abs. 1 StrWG MV)

Hinweis:

Bodendenkmalschutz

Im Geltungsbereich sind nach gegenwärtigem Kenntnisstand Bodendenkmale bekannt.

Die Markierung in beiliegender Karte (Anlage 1) kennzeichnen Bereiche in denen sich Bodendenkmale befinden, deren Veränderungen oder Beseitigung nach § 7 DSchG M-V genehmigt werden kann, sofern vor Beginn jeglicher Erdarbeiten die fachgerechte Bergung und Dokumentation dieser Bodendenkmale sichergestellt wird. Alle durch diese Maßnahme anfallenden Kosten hat der Verursacher des Eingriffs zu tragen (§ 6 Abs. 5 DSchG M-V; GVBl. Mecklenburg-Vorpommern Nr. 1 vom 14.01.1998, S. 12 ff.). Über die in Aussicht genommenen Maßnahmen zur Bergung und Dokumentation der Bodendenkmale ist das Landesamt für Bodendenkmalpflege rechtzeitig vor Beginn der Erdarbeiten zu unterrichten. Die zu erteilenden Genehmigungen sind an die Einhaltung dieser Bedingungen gebunden.

Für Bodendenkmale, die bei Erdarbeiten zufällig neu entdeckt werden, gelten die Bestimmungen des § 11 DSchG M-V. In diesem Fall ist die Untere Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen. Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Eintreffen eines Mitarbeiters oder Beauftragten des Landesamtes für Bodendenkmalpflege in unverändertem Zustand zu erhalten. Die Verpflichtung erlischt fünf Werktage nach Zugang der Anzeige.

Eine Beratung zur Bergung und Dokumentation von Bodendenkmalen erhalten Sie bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde bzw. beim Landesamt für Bodendenkmalpflege, Schloss Wiligrad, 19069 Lübstorf.

Teil B Textliche Festsetzung

1. Art der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

1.1. Zulässig sind im SO Golf 1 und SO Golf 2 die Errichtung von Gebäuden und Anlagen, die der Golfanlage zuzuordnen sind: Gebäude mit den Funktionen Clubhaus, Verwaltung, Schulung, Gastronomie und Versorgung der sportlichen Bereiche sowie Betriebs- und Gerätegebäude für die Spiel- und Technikbereiche. Ausnahmsweise zulässig sind Wohngebäude und Gebäude des Beherbergungsgewerbes. Stellplätze sind zulässig. (§ 11 Abs. 2 BauNVO)

1.2. In den privaten Grünflächen, Zweckbestimmung Golfplatz, ist nur in den Baufeldern die Errichtung jeweils einer Abschlaghütte und einer Wetterschutzhütte oder einer Verpflegungsstation zulässig. In beiden Grünflächen ist die Errichtung von maximal drei Verpflegungsstationen mit jeweils maximal zwei Toiletten zulässig.

2. Maß der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und §§ 16-21 a BauNVO)

In den Baufeldern der privaten Grünflächen ist eine Bebauung mit maximal 50 qm für die Wetterschutzhütten/ Verpflegungsstationen sowie auf maximal 200 m2 für die Abschlaghütte zulässig. Die Gebäude sind mit einer Firsthöhe vom maximal 15 m HN zulässig.

3. Private Grünflächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

In den privaten Grünflächen, Zweckbestimmung Golfplatz, sind untergeordnete Nebenanlagen, die dem Zweck der Anlage dienen, entsprechend § 14 Abs. 1 und Abs. 2 BauNVO allgemein zulässig.

4. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)

4.1. Die neu anzulegenden Kleingewässer sind naturnah mit unregelmäßigen Uferlinien, Buchten, Halbinseln, Flachwasserbereichen (Neigung 1:5 bis < 1:10) und Steilufern (Neigung 1:3 und steiler) zu gestalten. Die tiefsten Stellen der Gewässer müssen mindestens 1,2 m betragen.

4.2. Für die Anpflanzung von Gehölzen in den mit Mi bezeichneten Flächen (Mineralbodenflächen) und für die Anlage von Feldhecken sind nur Gehölze folgender Arten zu verwenden. Die vorangestellten Angaben entsprechen dem prozentualen Anteil an der Gesamtzahl :
Sträucher:
5% *Corylus avellana* (Hasel), 10% *Crataegus laevigata* (Zweigriffeliger Weißdorn), 10 % *Crataegus monogyna* (Eingriffeliger Weißdorn), 5 % *Euonymus europaeus* (Pfaffenhütchen), 5% *Lonicera xylosteum* (Gemeine Heckenkirsche), 5 % *Prunus padus* (Gewöhnliche Traubenkirsche), 15 % *Prunus spinosa* (Schlehe), 10% *Rhamnus frangula* (Faulbaum), 15% *Rosa canina* (Hunds-Rose), 5 % *Sambucus nigra* (Schwarzer Holunder), 5 % *Salix alba* (Silber-Weide), 5 % *Salix caprea* (Sal-Weide), 5 % *Viburnum opulus* (Gemeiner Schneeball).

4.3. Für die Anlage von Gehölzflächen in den mit Mo bezeichneten Flächen (Niedermoorflächen) und an den Ufern sind nur folgende Arten zu verwenden. Die vorangestellten Angaben entsprechen dem prozentualen Anteil an der Gesamtzahl :
15% Silber-Weide (*Salix alba*), 15% Grau-Weide (*Salix cinerea*), 15% Ohr-Weide (*Salix auritta*), 15% Sal-Weide (*Salix caprea*), 20% Gemeine Esche (*Fraxinus excelsior*) und 20% Schwarz-Erle (*Alnus glutinosa*).
Die Gehölze sind als Heister zu pflanzen

4.4. Für die Anlage der Waldsaumflächen (Stadtwald Grimmen) sind nur Gehölze folgender Arten zu verwenden. Die vorangestellten Angaben entsprechen dem prozentualen Anteil an der Gesamtzahl:
Bäume:
25% Feld-Ahorn *(Acer campestre*), 15% Schwarz-Erle *(Alnus glutinosa*), 5% Hänge-Birke *(Betulapendula*), 25% Hainbuche *(Carpinus betulus*), 15% Vogel-Kirsche *(Prunus avium*), 15% Vogelbeere *(Sorbus aucuparia*).
Sträucher:
5% Hasel *(Corylus avellana*), 10% Zweigriffeliger Weißdorn *(Crataegus laevigata*), 10% Eingriffeliger Weißdorn *(Crataegus monogyna*), 10% Pfaffenhütchen *(Euonymus europaeus*), 10% Gemeine Heckenkirsche *(Lonicera xylosteum*), 5% Gewöhnliche Traubenkirsche *(Prunus padus*), 15% Schlehe *(Prunus spinosa*), 5% Faulbaum *(Rhamnus frangula*), 15% Hunds-Rose *(Rosa canina*), 5% Schwarzer Holunder *(Sambucus nigra*), 10% Sal-Weide *(Salix caprea*), 10% Gemeiner Schneeball *(Viburnum opulus*).
Die Bäume und Sträucher sind in der Qualität als Forstbaumschulware zu pflanzen.

4.5. Für die Anlage von Gehölzflächen am Rand des Heidenholzes (nordöstliches Plangebiet) sind nur Sträucher folgender Arten zu verwenden. Die vorangestellten Angaben entsprechen dem prozentualen Anteil an der Gesamtzahl:
15% Schlehe *(Prunus spinosa*), 5% Pfaffenhütchen *(Euonymus europaeus*), 10% Schwarzer Holunder *(Sambucus nigra*), 15% Kreuzdorn (Rhamnus carthaticus), 15 % Zweigriffeliger Weißdorn *(Crataegus laevigata*), 15% Eingriffeliger Weißdorn *(Crataegus monogyna*), 10% Gemeine Heckenkirsche *(Lonicera xylosteum*), 5% Hasel *(Corylus avellana*), 5% *Rosa canina* (Hunds-Rose), 5 % Traubenkirsche *(Prunus padus*).
Diese Gehölze sind in der Qualität als Forstbaumschulware zu pflanzen.

4.6. Die laut Planzeichnung zur Anpflanzung festgesetzten einzeinen Bäume sind als Hochstamm zu pflanzen. Alle übrigen Bäume sind als Heister zu pflanzen.

4.7. Für die neu anzulegenden Feldhecken sind 3 Gehölzreihen im Abstand von jeweils 1,0 m anzupflanzen. Innerhalb der Reihen sind die Gehölze in einem Abstand von jeweils 1,5 m zu pflanzen. Die Heckenpflanzungen sind beidseitig mit einem 1,5 m breiten Brachesaum zu umgeben.

4.8. Für die neu anzulegenden Gehölzstreifen entlang von Fließgewässern sind 2 Gehölzreihen im Abstand von 1,0 m anzupflanzen. Innerhalb der Reihen sind die Gehölze in einem Abstand von jeweils 1,5 m zu pflanzen. Die im Plan bezeichneten Bäume sind als Hochstamm zu pflanzen.

4.9. In den neu anzulegenden Gehölzflächen sind je 100 qm angefangener Fläche fünfzehn Heister und 50 Sträucher zu pflanzen.

4.10. Die neu anzulegenden Gehölzflächen sind in der Artenzusammensetzung abwechslungsreich und im Aufbau gestuft zu gestalten. Zu den Rändern hin sind auf einem 5 m breiten Streifen ausschließlich Sträucher einzubringen. Am nördlichen Rand der Waldsaumfläche am Stadtwald Grimmen sind auf einem 10 m breiten Streifen ausschließlich Sträucher zu verwenden. Soweit sich auf der waldzugewandten Seite der neu anzulegenden Gehölzflächen ein Graben befindet, ist zu diesem ebenfalls auf einem 5 m breiten Streifen ausschließlich eine Strauchpflanzung vorzunehmen.

4.11. Auf den Obstbaumwiesen sind mindestens 10 Arten und Sorten der folgenden Liste zu pflanzen:
Äpfel: Gravensteiner, Goldparmäne, Cox Orange, Berlepsch, Bohnapfel, Baumanns Renette, Pfannkuchenapfel, Champagner Renette
Birnen: Gute Luise, Boscs Flaschenbirne, Gräfin von Paris, Gellerts Butterbirne
Zwetsche: Hauszwetsche
Kirschen: Schattenmorelle, Große Schwarze Knorpelkirsche
Die Obstbäume sind in einem Raster von ca. 8 m (Birnen und Zwetschen) bis 10 m (Äpfel und Kirschen) zu pflanzen.
Die Fläche ist extensiv zu beweiden oder in der ersten Augusthälfte jährlich einmal zu mähen.
Die Bäume sind vor mechanischen Belastungen bzw. Verbiss zu schützen.

4.12. Für die Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern sind in allen Flächen und an allen Standorten mit Ausnahme der Waldsaumflächen folgende Mindestgrößen zu verwenden:
- Bäume als Hochstamm: 3 x verpflanzt, 16 - 18 cm Stammumfang,
- Bäume als Heister: 2 x verpflanzt, 150 - 175 cm hoch,
- Obstbäume: Hochstamm, 2 x verpflanzt, 10 - 12 cm Stammumfang
- Sträucher: 2 x verpflanzt, 60 - 100 cm hoch.

4.13. Im Wurzelbereich der mit Erhaltungsgebot belegten Bäume (Kronentraufbereich + 1,50 m) sind dauerhafte Höhenveränderungen des Geländes unzulässig. Die mit Erhaltungsgebot festgesetzten Gehölze sind vor schädigenden Einwirkungen durch Baumaßnahmen zu schützen.

4.14. Entfallende Gehölze dürfen erst kurz vor Baubeginn und nur in der Zeit vom 01.10. - 28.02. gefällt werden.

4.15. Die Pflanzqualität muss den Gütebestimmungen des Bundes deutscher Baumschulen (BdB) entsprechen.

4.16. Innerhalb aller flächigen Gehölzpflanzungen ist je angefangene 500 m² eine Greifvogelsitzwarte aufzustellen. Abweichend davon ist in den Waldsaumflächen alle 100 m ein Sitzwarte zu errichten.

4.17. Die Standorte der Baumpflanzungen sind in begründeten Fällen (z.B. Grundstückszufahrten, Leitungstrassen) ausnahmsweise gemäß § 31 Abs. 1 BauGB um bis zu 2,5 m verschiebbar.

4.18. Für die Anpflanzungen der Forstbaumschulware ist eine fünfjährige Fertigstellungs- und Entwicklungspflege sicherzustellen. Für die Anpflanzungen der sonstigen Gehölze ist eine dreijährige Fertigstellungs- und Entwicklungspflege sicherzustellen. Eingegangene Gehölze sind in der jeweils nächsten Pflanzperiode in gleicher Art und Größe zu ersetzen.

4.19. Die flächigen Neuanpflanzungen (Waldsäume, und Feldgehölze) sind durch Zäune vor Wildverbiss zu schützen. Einzeln stehende Bäume werden mit Plastikmanschetten geschützt. Die anzupflanzenden Gehölze der linienförmigen Uferbepflanzung und Feldhecken sind durch Tauchen in Vergällungsmittel vor Wildverbiß zu schützen.

4.20. Die Anlage der Pflanzflächen ist im ersten Herbst im unmittelbaren Anschluss an die Bauarbeiten des jeweiligen Bauabschnittes zu vollenden.

4.21. Der Oberboden ist in seiner wertvollen Funktion zu erhalten. Der Oberboden ist vor Beginn aller mit der Erstellung von Gebäuden und Wegeflächen verbundenen Erdarbeiten abzutragen, zu lagern und später wiederzuverwenden.

4.22. Anfallendes Oberflächenwasser ist im Plangeltungsbereich zur Versickerung zu bringen oder in die vorhandenen Gewässer einzuleiten.

4.23. Die Wetterschutzhütten sind mit rankenden bzw. kletternden Pflanzen zu begrünen.

4.24. Die Rauheflächen des Golfplatzes sind 1 x pro Jahr Mitte bis Ende August zu mähen und das Mahdgut ist abzutransportieren. Die Schnitthöhe darf minimal 0,08 m betragen. Die Mahd hat mit einem Balkenmäher zu erfolgen.
An den im GOP gekennzeichneten Standorten sind die Rauheflächen aus der jährlichen Mahd auszunehmen. Diese Flächen sollen sich zu Staudenfluren entwickeln. Die mit II gekennzeichneten Flächen sind in zweijährigem, die mit III gekennzeichneten Flächen in dreijährigem Rhythmus zu mähen.

4.25. Die Rauheflächen auf bisherigen Grünlandflächen sind durch Bestandsumstellung zu entwickeln. Für die Ansaat auf Ackerflächen ist eine heimische Gras-/Kräutermischung vorzusehen (z.B. das Produkt "DSV 810 Biotopentwicklungsflächen" der Firma Deutsche Saatveredelung).

4.26. Die Pflege des Hauptgrabend 21/1 hat alle 2 Jahre zu erfolgen. Die übrigen Gräben sind im Abstand von 3 Jahren zu pflegen.

4.27. Dünge- und Pflanzenbehandlungsmittel dürfen im gesamten Plangeltungsbereich nur auf den Grüns und den Abschlägen ausgebracht werden. *, Spielbahnen

4.28. Bei den durch den Golfplatzbau bedingten Veränderungen des Reliefs sind (mit Ausnahme der Grabenböschungen) nur Böschungswinkel von = 1:4 zulässig.

4.29. Auf dem Parkplatz ist je angefangene vier Stellplätze ein Baum zu pflanzen. Als Baumart ist Gemeine Esche (Fraxinus excelsior) zu verwenden.

4.30. Zur Sicherung der externen Ausgleichmaßnahmen ist die Bestellung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit nachzuweisen.

4.31. Mit Beginn der Baumaßnahmen auf der südlich der Ortslage gelegenen Golfplatzteilfläche sind die externen Kompensationsmaßnahmen 1 und 2 (Gemarkung Kaschow, Flur 1) zu realisieren. Mit Beginn der Baumaßnahmen auf der nördlich der Ortslage gelegenen Golfplatzteilfläche ist die externe Kompensationsmaßnahme 3 (Gemarkung Bartmannshagen, Flur 3) zu realisieren.

~~4.32. Eine Unterschreitung der Waldrandabständen von 30 m (§20 LWaldG) im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens hat eine notariell zu beurkundende Haftverzichtserklärung zwischen Grundeigentümer und Waldbesitzer stattzufinden.~~

5. Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen
(§ 9 Abs. 1, Nr. 21 BauGB)

Das festgesetzte Geh-, Fahr- und Leitungsrecht gilt zu Gunsten der Allgemeinheit und der Ver- und Entsorgungsunternehmen.

6. Örtliche Bauvorschriften
(§ 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 86 LBauO M-V)

6.1. Gründächer sind zulässig.
6.2. Weiche Dacheindeckungen (Reet etc.) sind unzulässig.
6.3. Werbeanlagen und Warenautomaten sind nur in der Erdgeschosszone von Gebäuden zulässig.

~~7. Vorkehrungen zum Schutz vor Lärmeinwirkungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)~~
Durch Errichtung einer Absperrung ist eine dauerhafte Nutzung auf den umgrenzten Stellplatzflächen zu unterbinden. Ausnahmen sind zulässig.

Verfahrensvermerke

1. Die Aufstellung erfolgt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 11.12.2003 . Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Bekanntmachung im "Süderholzer Blatt" am 10.02.2004 erfolgt.

Poggendorf, den 22.05.04 Siegel Bürgermeister

2. Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist mit Schreiben vom 02.04.2004 beteiligt worden.

Poggendorf, den 22.05.04 Siegel Bürgermeister

3. Die Gemeindevertretung hat am 01.04.2004 den Entwurf des Bebauungsplanes beschlossen und zur Auslegung bestimmt. Die Begründung wurde gebilligt.

Poggendorf, den 22.05.04 Siegel Bürgermeister

4. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange und die Nachbargemeinden sind mit Schreiben vom 02.04.2004 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert und über die öffentliche Auslegung informiert worden.

Poggendorf, den 22.05.04 Siegel Bürgermeister

5. Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 14.04.2004 bis zum 17.05.2004 während der Dienststunden nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 06.04.2004 im "Süderholzer Blatt" ortsüblich bekannt gemacht worden.

Poggendorf, den 22.05.04 Siegel Bürgermeister

6. Die Abwägung der mitgeteilten Belange wurde am 10.06.2004 durch die Gemeindevertreter geprüft. Die Ergebnisse der Abwägung wurde den Betroffenen mit Schreiben vom 14.06.2004 mitgeteilt.

Poggendorf, den 22.05.04 Siegel Bürgermeister

7. Die Gemeindevertretung hat am 10.06.2004 den geänderten Entwurf des Bebauungsplanes beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
Die Begründung wurde gebilligt.

Poggendorf, den 22.05.04 Siegel Bürgermeister

8. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange und die Nachbargemeinden sind mit Schreiben vom 14.06.2004 zur Abgabe einer Stellungnahme zum geänderten Entwurf aufgefordert und über die öffentliche Auslegung informiert worden.

Poggendorf, den 22.05.04 Siegel Bürgermeister

9. Der geänderte Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 07.07.2004 bis zum 06.08.2004 während der Dienststunden nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 29.06.2004 im "Süderholzer Blatt" ortsüblich bekannt gemacht worden.

Poggendorf, den 22.05.04 Siegel Bürgermeister

10. Die Abwägung der mitgeteilten Belange wurde am 01.09.04 durch die Gemeindevertreter geprüft und beschlossen. Die Ergebnisse der Abwägung wurden den Betroffenen mit Schreiben vom 07.09.04 mitgeteilt.

Poggendorf, den 22.05.04 Siegel Bürgermeister

11. Der Bebauungsplan bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde am 01.09.04 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde gebilligt.

Poggendorf, den 22.05.04 Siegel

12. Der katastermäßige Bestand am 16.11.04 wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lagerichtigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, dass eine Prüfung nur grob erfolgte, da die rechtsverbindlichen Flurkarte im Maßstab 1: 4.000 vorliegt. Regressansprüche können nicht abgeleitet werden.

Grimmen, den 16.11.2004 Kataster- und Vermessungsamt

13. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

Poggendorf, den 25.1.05 Siegel Bürgermeister

14. Der Beschluss über den Bebauungsplanes, sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind im "Süderholzer Blatt" ortsüblich bekannt gemacht worden.
In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeiten und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden.
Die Satzung ist ~~mit Ablauf am~~ mit Ablauf des 07.02.05 in Kraft getreten.

Poggendorf, den 08.02.05 Siegel Bürgermeister

12 A. Im „Süderholzer Blatt" Nr. 164/2004 erfolgte am 16.11.2004 die Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des geänderten Entwurfs des Bebauungsplanes. In der Bekanntmachung ist darauf hingewiesen worden, dass während der öffentlichen Auslegung von jedermann Anregungen zum Bebauungsplanentwurf schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden können. Die öffentliche Auslegung erfolgte gem. § 13 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 3 Abs. 3 BauGB verkürzt auf zwei Wochen in der Zeit vom 24.11.2004 bis zum 08.12.2004.

Poggendorf, 13.12.2004 Siegel Bürgermeister

12 B. Die betroffenen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 10.11.2004 um Stellungnahme gebeten und von der öffentlichen Auslegung in der Zeit vom 24.11.2004 bis 08.12.2004 benachrichtigt.

Poggendorf, 13.12.2004 Siegel Bürgermeister

12 C. Der Beschluss Nr. 77/04 vom 01.09.04 über die Satzung zu dem Bebauungsplan wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 09.12.2004 aufgehoben.

Poggendorf, 13.12.2004 Siegel Bürgermeister

12 D. Die mitgeteilten Belange der Träger öffentlicher Belange wurden am 09.12.2004 von der Gemeindevertretung geprüft. Das Ergebnis der Abwägung ist am 09.12.2004 von der Gemeindevertretung beschlossen worden.

Poggendorf, 13.12.2004 Siegel Bürgermeister

12 E. Der Bebauungsplan bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) sowie dem Text (Teil B) wurde gem. § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) am 09.12.2004 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt.

Poggendorf, 13.12.2004 Siegel Bürgermeister

Satzung

der Gemeinde Süderholz

über den

Bebauungsplan Nr. 6

"Golfanlage Süderholz"

in Kaschow

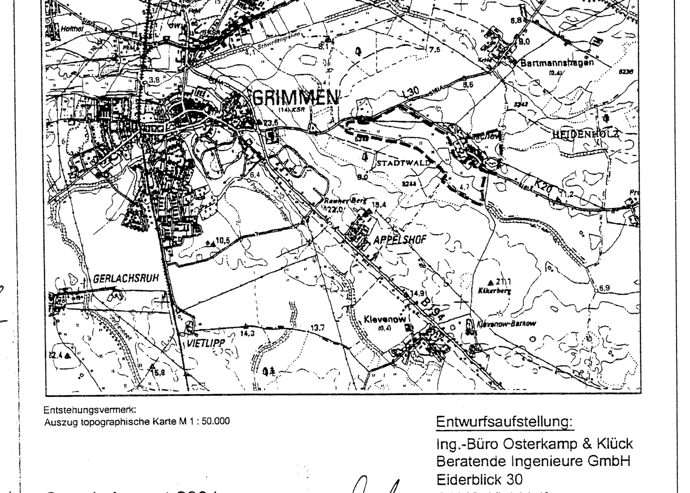

Entstehungsvermerk:
Auszug topographische Karte M 1 : 50.000

Entwurfsaufstellung:
Ing.-Büro Osterkamp & Klück
Beratende Ingenieure GmbH
Eiderblick 30
24113 Kiel-Molfsee

Stand: August 2004
Überarbeitung: Dezember 2004